

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	27
Rubrik:	Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Die Generalversammlung der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich beschloß die Ausrichtung einer Dividende von 6%. Die im Austritt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden bestätigt, so weit sie nicht eine Wiederwahl ablehnten.

Elektrische Straßenbahn Weizikon-Meilen. Das allgemeine Bauprojekt der auf dem Gebiete der Gemeinden Weizikon-Meilen liegenden elektrischen Straßenbahn Weizikon-Meilen ist vom Bundesrat unter einigen Bedingungen genehmigt worden.

Vorletzen Freitag hat sich die „Aktiengesellschaft elektrische Kraftstation Grüningen“ konstituiert. Die Gemeinde Grüningen gibt auf ihre Kosten das Land, das sowohl für die Errichtung des Maschinenhauses, als auch für einen Wagen- und Kohlenschuppen und eine Reparaturwerkstatt nötig ist, sie liefert das Trink- und Brauchwasser und übernimmt die Hälfte der Kosten eines Reservoirs. Die Generalversammlung der Aktionäre wählte in den Verwaltungsrat die H. Widmer-Heuzer, Gofau (Präsident), Meier-Ultner, Weizikon und Notar Sigrist, Grüningen.

Fabrikversteigerung. Die schweizerische Elektrodenfabrik in Olten wurde an der Konkurssteigerung vom 23. September von der Firma Rothenbach & Cie. um 205,000 Fr. erstanden. Wie man hört, ist eine neue Aktiengesellschaft in Bildung begriffen, an welche die Fabrik in der Folge übergehen soll und welche den Weiterbetrieb übernimmt.

Elektrizitätswerk Arbon. In Arbon haben Freunde des elektrischen Lichtes privatim Zeichnungen für ein Elektrizitätswerk aufgenommen und in kurzer Zeit für 165,000 Fr. beisammen gehabt. Sollte nunmehr die Gemeinde nicht selber an den Bau eines solchen Werkes gehen, so wird sich die Aktiengesellschaft endgültig konstituieren.

Eine sehr wichtige und weittragende Erfindung auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung hat sich der Chemiker und Civilingenieur A. Kiesewalter in Genf patentieren lassen. Es ist dies eine elektrische Lampe, welche sowohl die Glüh-, als auch die Bogenlampe ersetzt, weil man es bei derselben in der Hand hat, dieselbe mit gelbem oder weißem Licht leuchten zu lassen. Die Lampe stellt einen gänzlich neuen Typ dar und ihre Handhabung ist dieselbe wie diejenige einer gewöhnlichen Glühlampe. Die Lampe, welche im Gegensatz zu den bisher bekannten Lampen nie, solange noch elektrischer Strom vorhanden ist, erlöschen kann, verbraucht, trotzdem sie nicht kleiner als zu 100 NK hergestellt werden kann, nicht mehr Energie wie eine gewöhnliche Glühlampe von 20 NK Stärke, wodurch schon allein die große Tragweite der Erfindung für die Elektrizitätswerke einleuchtet, weil bei gleichem Energieverbrauch die fünffache Lichtmenge erzeugt wird. Die Konstruktion der Lampe ist einfach und unempfindlich gegen äußere Einflüsse, da sie ohne Vacuum leuchtet, so daß dieselbe eine lange Lebensdauer hat, und sie kann nicht, wie dies häufig bei der immer noch in den Kinderschuhen steckenden Nernstlampe vorkommt, durch Abschmelzen von Teilen oder Durchbrennen des Glühkörpers schon beim Inbetriebsetzen zerstört werden. („Bund.“)

Verbandswesen.

Die Versammlung des Gewerbevereins Schaffhausen, welche Montag den 23. Sept. im Tiergarten stattfand, genehmigte das vom Vorstand vorgelegte Budget pro

1902. Die vorgesehenen Ausgaben belaufen sich auf Fr. 5672.85. Die Versammlung acceptierte auch die Vorschläge betr. Anschaffung von gewerbl. Zeitschriften und Fachwerken. Über 30 Zeitschriften wird der Lesezirkel seinen Abonnenten bieten. Mögen noch recht viele Gewerbetreibende dem interessanten und lehrreichen Lesezirkel des Gewerbevereins beitreten! Herr Bibliothekar Klingenberg hofft nicht nur, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe, sondern daß auch die reichhaltige Gewerbebibliothek recht fleißig benutzt werde.

Herr Professor Fezler-Seller referierte über die vom Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins angestrebte Gründung eines Centralorganes. Dem Referate schloss sich eine sehr rege Diskussion an, worauf die Versammlung einstimmig die Anträge des Referenten zu Beschuß erhob. Dieselben lauten:

Der Gewerbeverein Schaffhausen hält die Gründung eines Centralorganes des Schweizer. Gewerbevereins nicht für notwendig und nicht für thunlich. Er protestiert gegen das Vorgehen des Centralvorstandes; derselbe hat weder das Recht, die Angelegenheit durch sogen. Urabstimmung zu erledigen, noch die Boten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu ignorieren.

Aus der Versammlung wurde ferner folgender, ebenfalls einstimmig genehmigter Zusatzantrag gestellt: **Der Gewerbeverein Schaffhausen behält sich, je nach den Beschlüssen des Centralvorstandes, weitere Schritte vor.**

Der Verein hat sich wieder ganz entschieden gegen die Gründung eines Centralorganes ausgesprochen, er will nicht, daß sich der Centralvorstand, respektive der Schweizer. Gewerbeverein zu sehr mit „Gewerbepolitik“ abgabe, er fühlt auch überhaupt kein Bedürfnis nach einem Centralorgan.

Eine für jeden Gewerbetreibenden und Geschäftsmann höchst wichtige Anregung brachte Herr Meyer, Buchdrucker, zur Sprache: die Rechnungsstellung der Gewerbetreibenden, respektive die Zahlungsfrist, sowie die Zahlungen in deutschem Gelde. Daß bei uns die Zahlungsfrist gegenüber den Gewerbetreibenden oft ganz ungünstig ausgedehnt wird, bewies die äußerst lebhafte Diskussion, welche sich entspann. Der Vorstand wurde schließlich beauftragt, eine Enquête zu veranstalten, um bestimmte Normen aufzustellen zu können bezüglich der Rechnungsstellung und Zahlungsfrist. Es ist sehr zu wünschen, daß alle schaffhauserischen Gewerbetreibenden und auch die Kaufleute dieser Angelegenheit reges Interesse und die nötige Unterstützung entgegenbringen, denn nur ein entschiedenes, geschlossenes Vorgehen kann den gewünschten Erfolg erzielen. Es wird auch notwendig sein, daß das Publikum hin und wieder aufgeklärt und darauf aufmerksam gemacht wird, wie sehr die Gewerbetreibenden oft benachteiligt werden und zu Schaden kommen, wenn die bezogene Ware, oder die gelieferte Arbeit dem Handwerker erst nach Monaten, oder gar nach Jahresschrift bezahlt wird. Hoffen wir, daß es gelinge, in Schaffhausen Normen betr. Zahlungsfrist einzuführen, es wäre das nicht nur ein Vorteil für die Gewerbetreibenden, sondern sicherlich auch für das Publikum.

An Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes, Herrn Schlossermeister Beck, wurde nun in den Vorstand gewählt Herr O. Senn, Ingenieur.

Herr Kantonsrat Wischer machte noch einige geschäftliche Mitteilungen und schloß die Versammlung.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Neues Dienstgebäude im Rangierbahnhof St. Gallen. Maurerarbeiten an Baumeister Merz, St. Gallen; Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten an Baumeister Schlatter, St. Gallen; Malerarbeiten

an Schmitz, St. Gallen; Spenglerarbeiten an Schirmer, St. Gallen; sanitäre Einrichtungen an Helsing, Zürich.

Die Wagen für die neuen Linien der Rhätischen Bahn sind an folgende Firmen vergeben worden: Schweizer Industriegesellschaft in Neuhausen, Schweizer Wagen- und Waggonfabrik in Schlieren, Maschinenbaugesellschaft in Basel, Maschinenbaugesellschaft in Nürnberg.

Die Schreinerarbeiten zu einem Neubau für J. Schenck-Debrunner, Baugeschäft, Sulgen, an Alfr. Keller, mech. Schreinerei, Weinfelden, und Jof. Hug, Schreinerei, Uffelstrangen.

Wehrbauten im Thurgau der Firma W. u. A. Bösch u. Cie. in Ebnet an Bauunternehmer Jof. Necker in Ebnet.

Wehrbauten im Thurgau der Firma Widmer, Stühelin u. Co. in Wattwil an Jof. Necker in Ebnet.

Wasserversorgung Oberurnen. Hochdruckleitung an Guggenbühl u. Müller, Zürich.

Garteneinfriedigung beim evangelischen Pfarrhause Adorf an Heinrich Bachmann, Baumeister in Adorf.

Die Eindholung des Mühlbaches in Cementbeton im Dörfe Aesch (Baselland) an Jacob Strübin, Maurer, Aesch.

Die Errichtung einer Lastwaage beim neuen Brennereigebäude zu Ritzwyl, Gemeinde Erstigen (Bern) an die Waagenfabrik H. Ammann's Söhne, Ernatingen.

Wasserversorgung Küsslen (Aargau). Sämtliche Arbeiten an A. Rohrer, Ingenieur, Winterthur.

Die Korrektion der Straße 2. Klasse Luppen-Hasel-Schönau, Gemeinde Hittnau, an Wilhelm Kappeler in Egg.

Errichtung eines Cementbrunnens in der Gemeinde Felsberg (Graubünden) an Maurermeister Schädler u. Veraguth in Chur.

Soll der Verband schweizer. Baumeister eine eigene Unfallkasse gründen?

(Eingesandt.)

Diese Frage hat die Sektionen des schweizerischen Baumeisterverbandes seit Monaten beschäftigt.

So sehr auch die Großzahl der Mitglieder für die Gegenseitigkeitsversicherung eingenommen ist, so hat doch die Sektion Basel nach allseitiger, reiflicher Prüfung der Sachlage beschlossen, von der Gründung einer eigenen Unfallversicherungskasse abzusehen.

Hiebei ist sie von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Als am 20. Mai 1900 die Bundesversicherungsvorlage, wie allgemein erwartet wurde, gefallen war, regte sich in der Schweiz eine Reihe von Berufsverbänden, um durch Gründung von selbstständigen eigenen Unfallkassen das gegebene Versicherungsbedürfnis zu befriedigen.

Die Gründung derartiger Verbandsklassen erweckt indes für denjenigen, der sich die Sache mit beiden Augen besicht, große Bedenken. Die wichtigsten dieser Bedenken sind folgende:

Bei der Ausarbeitung der Bundesversicherungsvorlage war, auf sozialdemokratische Anregung hin, die Gründung von Verbands-Unfallklassen geprüft, aber abgelehnt worden.

Dies hauptsächlich deshalb, weil die schweizerischen Berufsverbände in sich keinen genügenden Halt für eine solide Unfallkasse bieten.

Was in Deutschland mit seinen über 55 Millionen Einwohnern möglich ist, ist natürlich nicht ohne weiteres auch möglich in der kleinen Schweiz, die keine $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zählt.

Diese Erwägung wurde denn auch in der Folgezeit allseitig geteilt. Die verworfene Bundesversicherungsvorlage sah eine einzige, das ganze Schweizerland umfassende Unfallversicherungsanstalt vor. Dass eine derart organisierte Anstalt eine richtige Ausgleichung der verschiedenen Betriebsgefährten möglich gemacht haben würde, wurde allseitig zugegeben.

Ganz anders verhält sich die Sache, wenn die einzelnen Berufsverbände, groß und klein, selbstständig vorgehen und eigene Kassen gründen wollen.

Die Versicherung funktioniert nur dann zuverlässig, wenn ein großer Stock von Versicherten, die verschiedenen Berufssarten angehören, vorhanden ist. Nur dann bleibt man vor Enttäuschungen bewahrt, indem die häufig eintretenden ungünstigen Schwankungen ausgeglichen werden. Man denke nur an die beiden jüngsten schweren Massenunfälle in Basel und in Haufen (Wiesenthal).

Eine auf dem engen Boden eines Berufsverbandes aufgebaute Unfallkasse kann die notwendige Gewähr nicht bieten. Wir erinnern zunächst an zwei praktische Beispiele.

Der über die ganze Schweiz verbreitete starke Verband der schweizer. Elektrizitätswerke plante vor einem Jahre die Gründung einer eigenen Unfallkasse. Der Verband hatte ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt, vergleich dasselbe mit seinen Erfahrungen und verzichtete auf die Gründung einer eigenen Unfallkasse.

Die auf dem Platze Zürich arbeitende Unfallkasse der Baugewerbe schließt alljährlich mit Defiziten ab. Es klingt wie Hohn, wenn man zu behaupten wagt, daß diese Kasse seit einer Reihe von Jahren ganz gut marschiere, denn im Geschäftsbericht vom Jahre 1899 ist wörtlich folgendes zu lesen:

„Unfallkasse. Diese Abteilung hat ein böses Jahr hinter sich, seit 1890/91 das schlimmste. Betragen doch die Entschädigungen für entgangenen Tagesverdienst, trotzdem die Mitgliederzahl sich gleich gehalten ist, 16,000 Franken mehr als 1898 (238 Unfälle mit 4649 Unfalltagen mehr). Für Todesfälle das Doppelte des Vorjahres; zudem mußte, weil eine Anzahl schwerere Fälle pendent sind, die Rückstellung um 15,000 Fr. erhöht werden.“

Ferner im Geschäftsbericht für das Jahr 1900: „Infolge sich mehrere Jahre wiederholender Rückschläge wurden die Prämien auf 1. April 1900 von $3\frac{1}{2}\%$ auf 4 % erhöht.“

Diese fatale Erscheinung muß näher auf ihre Ursachen geprüft werden. Wir nennen folgende Ursachen:

Die Berufsverbandsversicherung ist meist darauf angewiesen, alle ihre Mitglieder zur gleichen Prämie zu versichern.

Unter dem Drucke der ersten Begeisterung und der beruflichen Solidarität accepptiert man unbedenkt diese Einheitsprämie. Sobald aber die Betriebsergebnisse für das einzelne Mitglied darthun, daß es zu viel bezahlt, daß es für gefährlichere Risiken aufkommen muß, verfliegt die Begeisterung.

Das kann man bei jeder Berufsunfallkasse mit einheitlicher Prämie haarscharf verfolgen. Denn es ist eine Erfahrungsthatsache, daß die Betriebsgefahr nicht nur objektiv, d. h. nach den Betriebszweigen und Betriebseinrichtungen, sondern auch subjektiv, d. h. nach den Eigenschaften des Unternehmers gewürdigt werden muß.

Folgerichtig muß auch nach der Größe des Gesamtrisikos die Prämie bemessen werden.

Keine 10 Baumeister weisen in der Schweiz dieselbe Betriebsgefahr auf.

Wollen wir aber die gleiche Prämie für alle Mitglieder beibehalten, so ist sicher, daß die besseren Geschäfte, d. h. diejenigen, welche weniger Unfälle aufweisen, austreten und zu billigeren Prämien sich bei Privatgesellschaften versichern.

Der Verbandsunfallkasse verbleiben alsdann nur die gefährlicheren Betriebe, mit denen sie unmöglich prosperieren kann.